

Beitragsordnung VC Angermünde e.V.

gültig ab 01.01.2013

Diese Ordnung regelt gemäß § 6 Abs.2 der Satzung des Volleyball- Club- Angermünde e.V. die Beitragshöhe, die Fälligkeit und die weiteren Modalitäten der Beitragszahlung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Beitragsgruppe	Jahresbeitrag	Beitrag halbjährlich
Erwachsene ab 18 Jahre	100,00 €	50,00 €
Erwachsene erm.	85,00 €	42,50 €
Kinder und Jugendliche	80,00 €	40,00 €
Kinder und Jugendliche erm.	50,00 €	25,00 €
Fördermitglieder (passiv)	40,00 €	20,00 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	beitragsfrei
Aufnahmegebühr einmalig	5,00 €	-----

Ermäßigungen:

Sind mehrere Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre einer Familie Mitglied im VCA ist ab dem zweiten Kind bzw. Jugendlichen nur der ermäßigter Jahresbeitrag für Kinder und Jugendliche Kind zu zahlen.

Sind beide Elternteile und mindestens ein Kind Mitglied im VCA so zahlt ein Elternteil den ermäßigten Erwachsenenbeitrag.

Schüler, Studenten, Auszubildende und und Mitglieder die Hilfen zum Lebensunterhalt von staatlichen Institutionen erhalten zahlen auf Antrag an den Vorstand den ermäßigten Erwachsenenbeitrag.

Ab dem 01.09.2000 wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

In sozialen Härtefällen ist auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes an den Vorstand eine Sonderregelung zu treffen.

Im ersten Mitgliedsjahr ist der Beitrag anteilig (Quartal) zu zahlen.

Der Beitrag ist im Januar fällig und dem Vereinskonto gutzuschreiben. Von der Erteilung der Einzugsermächtigung soll nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Mitglieder die mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Beschluss-fassen die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben.

Die Verpflichtung, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen, sondern lediglich bei Austritt bis 30.06. auf Rückerstattung des halben Jahresbeitrags.

Diese Ordnung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14.03.2000 und tritt mit der Eintragung des VCA in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 30.03.2001.

Anpassung der Beitragshöhen in der Mitgliederversammlung am 23.03.2012.